

Verein zur Förderung der Berufsfachschule für Hotel- und Tourismusmanagement Wiesau e.V.

Pestalozzistr.2 ,95676 Wiesau
Tel.:09634-92030, Fax:09634-8282, E-Mail info@bfs-hot.de
AG Weiden VR 200.000



Schule für
Hotel- und Tourismusmanagement
Wiesau

Wir sind wegen Förderung der Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) durch Bescheinigung des Finanzamtes Weiden i.d.Opf Aktenzeichen 255/111/40539, vom 29.06.2016 für den letzten Veranlagungszeitraum 2013 bis 2015 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Weiden StNr. 255/111/40539 vom 29.06.2016 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung die Berufsbildung (im Sinne § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO).

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Berufsbildung (im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A Nr. 4) verwendet wird.

Die Kopie der Abbuchung gilt bei einer Zuwendung bis 200,00 EUR als Zuwendungsbestätigung. Legen Sie diesen Hinweis Ihrer Steuererklärung bei.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt. (§ 63 Abs. 5 AO).